*ANHANG*

TABELLE A

| Stärkegehalt | Koeffizient | |
|---|---|---|
| | Abschöpfung | Erstattung |
| | Spalte 1 | Spalte 2 |
| a) höchstens 10 v. H. | 0,16 | 0,05 |
| b) mehr als 10 und höchstens 30 v. H. | 0,50 | 0,22 |
| c) mehr als 30 und höchstens 50 v. H. | 0,84 | 0,56 |

TABELLE B

| Gehalt an Milcherzeugnissen | Koeffizient | |
|---|---|---|
| | Abschöpfung | Erstattung |
| | Spalte 1 | Spalte 2 |
| a) weniger als 25 v. H. | 0,24 | 0,05 |
| b) mindestens 25 und weniger als 50 v. H. | 0,49 | 0,30 |
| c) mindestens 50 und weniger als 65 v. H. | 0,64 | 0,54 |
| d) mindestens 65 und weniger als 75 v. H. | 0,74 | 0,69 |
| e) mindestens 75 v. H. | 0,98 | 0,75 |

## VERORDNUNG Nr. 216/66/EWG DES RATES

**vom 14. Dezember 1966**

**über die Regelung für verschiedene Arten von Mischfuttermitteln aus Getreide und Reis**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 14 Absatz (3), Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe d), Artikel 20 Absatz (2) Satz 2 und Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unter der Tarifnummer 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Futterzubereitungen fallen je nach ihrer Zusammensetzung in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 19 oder der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates [2] ; wenn diese Erzeugnisse unter die Verordnung Nr. 19 fallen, setzt sich der zu erhebende Abschöpfungsbetrag aus einem festen und einem beweglichen Teilbetrag zusammen, dem bei Futterzubereitungen, die andere als die unter die Verordnungen Nr. 19, Nr. 13/64/EWG und Nr. 16/64/EWG des Rates [3] fallende Erzeugnisse enthalten, noch ein zusätzlicher Teilbetrag hinzugefügt werden kann.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung ist auf der Grundlage der üblichen Futterbestandteile — nämlich Getreide einerseits und Milcherzeugnisse andererseits — zu bestimmen ; es empfiehlt sich daher, diesen beweglichen Teilbetrag aus der Summe

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.

[2] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
[3] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

zweier pauschaler Teilbeträge zu bilden, welche jeweils für diese Erzeugnisgruppen gelten ; der pauschale Teilbetrag für Milcherzeugnisse ist nach den hierfür in der Verordnung Nr. 13/64/EWG sowie den dazugehörigen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Bestimmungen zu errechnen.

Mais, Gerste und Sorghumhirse einerseits sowie Sprüh-Magermilchpulver andererseits gehören zu den am häufigsten bei der Herstellung von Mischfutter verwendeten Rohstoffen ; die auf sie erhobenen Abschöpfungen sind folglich als Berechnungsgrundlage für die beiden pauschalen Teilbeträge, aus denen sich der bewegliche Teilbetrag zusammensetzen kann, zu wählen.

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz zu bestimmen ; dieser feste Teilbetrag ist auf der Grundlage der repräsentativsten Preise festzusetzen ; der feste Teilbetrag muß für alle Mitgliedstaaten einheitlich sein ; im innergemeinschaftlichen Handel muß eine fortschreitende und automatische Herabsetzung des Teilbetrags vorgesehen werden, so daß er am Ende der Übergangszeit gleich Null ist.

Artikel 19 Absatz (2) und Artikel 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 sehen für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, bei der Ausfuhr der in der Anlage der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Erstattung zu gewähren.

Im innergemeinschaftlichen Handel sollen durch die Erstattung die Preise der Grunderzeugnisse im ausführenden Mitgliedstaat an die Preise im einführenden Mitgliedstaat so angeglichen werden, daß die Verarbeitungsindustrien unter vergleichbaren Bedingungen arbeiten können ; somit ist ein Verfahren für die Berechnung des Erstattungsbetrags vorzusehen, bei dem die Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden können ; bei Getreide, das zu Mischfutter verarbeitet ist, kann der Unterschied zwischen den Schwellenpreisen als repräsentativ für diese Unterschiede angesehen werden ; bei Milcherzeugnissen ist dagegen der Höchstbetrag der auf Milchpulver anzuwendenden Erstattung als repräsentativster Betrag anzusehen.

Bei Ausfuhren nach dritten Ländern soll durch die Erstattung der Unterschied zwischen den Preisen der Grunderzeugnisse im ausführenden Mitgliedstaat und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden ; daher sind Kriterien für die Gewährung dieser Erstattung festzulegen.

Wenn auf die Preise für Milchpulver, das für Futterzwecke bestimmt ist, die in Titel IV der Verordnung Nr. 215/66/EWG des Rates [1] vorgesehenen Sondermaßnahmen angewendet werden, sollte der Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Gemeinschaftsmärkte für Mischfuttermittel Rechnung getragen werden, damit Wettbewerbsverzerrungen nach Möglichkeit vermieden werden.

In der Regel sind die am Tage der tatsächlichen Einfuhr oder Ausfuhr geltenden Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge anzuwenden ; je nach den Erfordernissen des internationalen Handels mit diesen Erzeugnissen sollte jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, den Abschöpfungsbetrag sowie den Erstattungsbetrag im voraus festzulegen —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Die Abschöpfungsbeträge und Erstattungsbeträge bei Erzeugnissen, die unter die Tarifnummer 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallen und in der Anlage der Verordnung Nr. 19 aufgeführt sind — nachfolgend „Getreide-Mischfuttermittel" genannt —, werden von den Mitgliedstaaten für 100 kg nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen errechnet.

TITEL I

**Abschöpfungen**

*Artikel 2*

Der Abschöpfungsbetrag für Getreide-Mischfuttermittel setzt sich aus einem beweglichen, einem festen und gegebenenfalls einem zusätzlichen Teilbetrag zusammen.

*Artikel 3*

Zur Errechnung des beweglichen Teilbetrags werden die Getreide-Mischfuttermittel im Anhang zu dieser Verordnung

— in der Tabelle A nach ihrem Stärkegehalt,

— in der Tabelle B nach ihrem Gehalt an Milcherzeugnissen eingeteilt.

*Artikel 4*

Der bewegliche Teilbetrag ist gleich der Summe der beiden folgenden Teilbeträge :

a) der erste Teilbetrag ist gleich der Summe der mittleren Abschöpfungen für 50 kg Mais, 30 kg

[1] Siehe Seite 3963/66 dieses Amtsblatts.

Gerste und 20 kg Sorghumhirse ; diese Summe wird mit dem in der Spalte 1 der Tabelle A genannten, der Einteilung des Getreide-Mischfuttermittels entsprechenden Koeffizienten multipliziert ;

b) der zweite Teilbetrag ist gleich der Abschöpfung für 100 kg des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 3 im Sinne des Anhangs I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates [1] — nachfolgend „Milchpulver" genannt — ; dieser Abschöpfungsbetrag wird mit dem in Spalte 1 der Tabelle B genannten, der Einteilung des Getreide-Mischfuttermittels entsprechenden Koeffizienten multipliziert.

Die mittleren Abschöpfungen nach Buchstabe a) werden nach Artikel 5 errechnet.

*Artikel 5*

(1) Die mittlere Abschöpfung für Mais, Gerste und Sorghumhirse ist bei jedem dieser Erzeugnisse gleich dem Unterschied je 100 kg zwischen dem am Tage der Einfuhr im einführenden Mitgliedstaat geltenden Schwellenpreis und

a) bei der Einfuhr des Getreide-Mischfuttermittels aus einem dritten Land dem Durchschnitt der für jede Getreideart nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 19 ermittelten cif-Preise ;

b) bei der Einfuhr des Getreide-Mischfuttermittels aus einem Mitgliedstaat dem Durchschnitt der Preise frei Grenze, die für jede Getreideart nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 19 ermittelt werden.

(2) Die mittlere Abschöpfung, die sich aus Absatz (1) Buchstabe b) ergibt, wird gegebenenfalls nach Maßgabe des im ausführenden Mitgliedstaat bestehenden Unterschieds zwischen dem im Monat der Einfuhr und dem im Vormonat geltenden Schwellenpreis berichtigt.

(3) Die in Absatz (1) genannten Durchschnittspreise werden für die ersten 25 Tage des Monats errechnet, der dem Monat der Einfuhr vorangeht ; diese Durchschnittspreise werden von der Kommission festgesetzt.

*Artikel 6*

(1) Im Handel mit dritten Ländern beträgt der feste Teilbetrag 0,90 Rechnungseinheiten.

(2) Im innergemeinschaftlichen Handel beträgt der feste Teilbetrag fünf Fünfzehntel des in Absatz (1) genannten Betrages ; er wird ab 1967 jedes Jahr am 1. Juli um zwei Fünfzehntel des in Absatz (1) genannten Betrages vermindert.

[1] AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.

*Artikel 7*

(1) Enthält ein Getreide-Mischfuttermittel in bedeutendem Umfang andere als die unter die Verordnungen Nr. 19, Nr. 13/64/EWG oder Nr. 16/64/EWG fallenden Erzeugnisse, so kann die Abschöpfung um einen zusätzlichen Teilbetrag erhöht werden.

Dieser Teilbetrag wird auf der Grundlage der Abschöpfungen, Abgaben und Zölle jeglicher Art errechnet, die in dem betreffenden Mitgliedstaat bei der Einfuhr entsprechend der Herkunft auf die in dem eingeführten Getreide-Mischfuttermittel enthaltene Menge des betreffenden Erzeugnisses zu erheben sind.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 erlassen.

*Artikel 8*

(1) Der Abschöpfungsbetrag für Einfuhren aus Mitgliedstaaten wird auf Antrag, der von dem Betreffenden bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellen ist, für eine während der Gültigkeitsdauer der Lizenz zu tätigende Einfuhr im voraus festgesetzt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 erlassen.

TITEL II

**Erstattungen**

*Artikel 9*

(1) Im innergemeinschaftlichen Handel kann bei der Ausfuhr eines Getreide-Mischfuttermittels eine Erstattung gewährt werden.

Der Höchstbetrag dieser Erstattung ist gleich der Summe der beiden folgenden Teilbeträge :

a) Der erste Teilbetrag errechnet sich wie folgt : Für jede der unter Artikel 4 fallenden Getreidearten wird der Schwellenpreis des ausführenden Mitgliedstaats, falls er über dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats liegt, um den letztgenannten Preis verringert ; diese Berechnung wird für die in Artikel 4 genannten Mengen durchgeführt ; die Summe dieser Unterschiedsbeträge wird mit dem in Spalte 2 der Tabelle A genannten, der Einteilung des Getreide-Mischfuttermittels entsprechenden Koeffizienten multipliziert.

b) Der zweite Teilbetrag errechnet sich wie folgt: Der Höchstbetrag der Erstattung für 100 kg Milchpulver wird mit dem in Spalte 2 der Tabelle B genannten, der Einteilung des Getreide-Mischfuttermittels entsprechenden Koeffizienten multipliziert.

Der Teilbetrag nach Buchstabe a) kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 in einer anderen Höhe festgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist, um Preisverzerrungen sowohl im Handel zwischen Mitgliedstaaten als auch auf dem Markt des einführenden Mitgliedstaats zu vermeiden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 erlassen.

*Artikel 10*

Im Handel mit dritten Ländern wird der Erstattungsbetrag, der von einem Mitgliedstaat gewährt werden kann, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage auf dem Weltmarkt und der Marktpreise der zur Berechnung des beweglichen Teilbetrags herangezogenen Erzeugnisse festgesetzt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 erlassen.

*Artikel 11*

Die Erstattungsbeträge bei der Ausfuhr sind die am Tage der Ausfuhr geltenden Beträge. Auf Antrag, der von dem Betreffenden bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellen ist, wird jedoch der Erstattungsbetrag im voraus festgesetzt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 erlassen.

TITEL III

**Allgemeine Bestimmungen**

*Artikel 12*

(1) Wendet ein Mitgliedstaat die in den Artikeln 16, 17 oder 18 der Verordnung Nr. 215/66/EWG vorgesehenen Maßnahmen an, so werden die Abschöpfungsbeträge sowie die Höchstbeträge der Erstattungen für den Gehalt der Getreide-Mischfuttermittel an Milcherzeugnissen nach Artikel 23 Absatz 1 der genannten Verordnung errechnet.

(2) Der Mitgliedstaat, der von den Maßnahmen nach Artikel 17 Absätze (1) und (2) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 215/66/EWG Gebrauch macht, verfährt dabei in der Weise, daß der Preis der aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführten Getreide-Mischfuttermittel um einen Betrag vermindert wird, der gleich der Auswirkung dieser Maßnahmen auf den Preis des inländischen Erzeugnisses ist, wobei dieser Betrag mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der den in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltenen Gewichtsanteil an Milcherzeugnissen darstellt.

Die Koeffizienten nach Unterabsatz 1 sind die gleichen, die auf Grund der in Artikel 17 Absatz (2) der Verordnung Nr. 215/66/EWG vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgesetzt werden.

*Artikel 13*

Die Verfahrensweisen zur Bestimmung des Gehalts der Getreide-Mischfuttermittel an Stärke sowie an Milcherzeugnissen werden für Stärke nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 und für Milcherzeugnisse nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgelegt.

*Artikel 14*

Die Verordnung Nr. 166/64/EWG des Rates [1] wird, soweit sie sich auf die unter die Verordnung Nr. 19 fallenden Mischfuttermittel bezieht, mit Wirkung vom 6. März 1967 aufgehoben.

Die auf Grund der Verordnung Nr. 55 des Rates [2] erlassenen Bestimmungen betreffend die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit dieser Verordnung unvereinbar sind.

*Artikel 15*

Diese Verordnung tritt am 6. März 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1966.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**B. W. BIESHEUVEL**

[1] AB Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2747/64.
[2] AB Nr. 54 vom 2. 7. 1962, S. 1583/62.

*ANHANG*

TABELLE A

| Stärkegehalt | Koeffizient | |
|---|---|---|
| | Abschöpfung | Erstattung |
| | Spalte 1 | Spalte 2 |
| a) höchstens 10 v. H. | 0,16 | 0,05 |
| b) mehr als 10 und höchstens 30 v. H. | 0,50 | 0,22 |
| c) mehr als 30 und höchstens 50 v. H. | 0,84 | 0,56 |
| d) mehr als 50 v. H. | 1,00 | 0,90 |

TABELLE B

| Gehalt an Milcherzeugnissen | Koeffizient | |
|---|---|---|
| | Abschöpfung | Erstattung |
| | Spalte 1 | Spalte 2 |
| a) mindestens 5 und weniger als 25 v. H. | 0,24 | 0,05 |
| b) mindestens 25 und weniger als 50 v. H. | 0,49 | 0,30 |

## VERORDNUNG Nr. 217/66/EWG DES RATES

**vom 14. Dezember 1966**

**über die Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2], insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erläßt der Rat die Vorschriften, nach denen bei Olivenöl, das zur Herstellung von Fisch- oder Gemüsekonserven verwendet wird, Erstattungen bei der Erzeugung gewährt werden oder die Einfuhrabschöpfung vollständig oder teilweise ausgesetzt wird.

Die Einführung einer Erstattungsregelung würde auf große Schwierigkeiten stoßen, da die in Artikel 19 vorgesehenen Durchführungsvorschriften in kurzer Zeit erlassen werden müßten.

Um für die Konservenindustrien der Gemeinschaft etwa die gleichen Bezugsmöglichkeiten wie für die Konservenindustrien dritter Länder zu schaffen, erscheint es zweckmäßig, die Abschöpfung für Öle, die nicht raffiniert sind, vollständig auszusetzen ; bei Ölen, die raffiniert sind, empfiehlt es sich dagegen, die Aussetzung auf den beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung zu beschränken, um den Raffinerien der Gemeinschaft weiterhin einen Schutz zu bieten.

Um sicherzustellen, daß Olivenöl, das unter die vorstehend genannte Regelung fällt, nur zur Herstellung von Fisch- oder Gemüsekonserven Verwen-

(1) **AB Nr.** 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) **AB Nr.** 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.